

Bundessozialgericht
- 8a RU 38/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 8a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 30. April 1979
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. März 1978 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Klägerin einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Die Klägerin ist mithelfende Familienangehörige im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Sohnes. Am Morgen des 15. Januar 1976 nahm sie einen Telefonanruf des Viehhändlers K (K.) entgegen, der sie bat, ihrem Nachbarn M (M.) auszurichten, die von diesem verkauften Bullen würden nicht - wie abgesprochen - an diesem Tag abgeholt. Die Klägerin ging sofort zu dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Anwesen von M. und überbrachte die Nachricht. Auf dem Rückweg wurde sie von einem Pkw angefahren und verletzt.

Mit Bescheid vom 19. März 1976 lehnte die Beklagte ihre Entschädigungspflicht ab, weil es sich bei dem Unfall nicht um einen landwirtschaftlichen Arbeitsunfall, sondern um eine nicht unter dem Schutze der gesetzlichen Unfallversicherung stehende Gefälligkeitsleistung gehandelt habe.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts -SG- Ulm vom 30. März 1977 und des Landessozialgerichts -LSG- Baden-Württemberg vom 9. März 1978). Das LSG hat ua ausgeführt, die Tätigkeit der Klägerin habe zwar den Unternehmen des Landwirts M. und des Viehhändlers K. gedient; sie sei aber nicht wie eine Versicherte eines dieser beiden Unternehmen tätig geworden, sondern habe aus nachbarschaftlicher Gefälligkeit gehandelt. Die Voraussetzungen des § 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) seien nicht erfüllt.

Die Klägerin rügt mit der zugelassenen Revision eine Verletzung der §§ 547, 548, 539 Abs 2 RVO.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte
unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu ver-
urteilen, ihr die gesetzlichen Leistungen aus der
Unfallversicherung zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne
mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2
Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Sie ist zurückzuweisen.

Als Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin auf Leistungen
aus der gesetzlichen Unfallversicherung kommen die §§ 547, 548
Abs 1 Satz 1 iVm § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1, § 776 Abs 1 Nr 1
RVO in Betracht.

Das LSG geht von § 539 Abs 1 Nr 5 und Abs 2 RVO aus.

Die Klägerin ist aber selbst nicht als Unternehmerin Mitglied
einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft; sie ist auch
nicht die Ehegattin eines solchen Unternehmers, sondern nur mit-
helfende Familienangehörige im landwirtschaftlichen Betrieb
ihres Sohnes. Darüber hinaus hat sie bei ihrem Botengang aber
auch nicht "wie" ein solcher Unternehmer gehandelt. Das Über-
bringen einer Nachricht ähnelt nicht der betriebsbezogenen
Tätigkeit eines landwirtschaftlichen Unternehmers.

Die unmittelbare Anwendung des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO scheidet
aus, weil die Klägerin in keinem Arbeitsverhältnis zu dem nach-
barschaftlichen Betrieb stand. Auch die Voraussetzungen des
§ 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO sind nicht erfüllt. Wie der er-

- 4 -



kennende Senat zuletzt in seinem Urteil vom 26. Oktober 1978 - 8 RU 14/78 - (SozR 2200 § 539 Nr 49 = Komp 1979, 77 = USK 78152) dargelegt hat, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für die Anwendung des § 539 Abs 2 RVO zunächst entscheidend, daß es sich um eine ernsthafte, dem infrage stehenden Unternehmen dienende Tätigkeit handelt, die dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht, und daß durch diese Tätigkeit ein innerer ursächlicher Zusammenhang mit dem Unternehmen hergestellt wird (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-9. Aufl, Stand: August 1978, Bd 2, S 475 ff; BSGE 5, 168, 171 ff; 14, 1, 4; 18, 143, 145 f). Dieser innere ursächliche Zusammenhang wird allerdings nicht erst durch die - noch zu prüfende - Arbeitnehmerähnlichkeit der Tätigkeit hergestellt, sondern ist seinerseits Voraussetzung für die Arbeitnehmerähnlichkeit der Tätigkeit (Brackmann, aaO, S 476 f II). Eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit ist nicht erforderlich (vgl BSGE 5, 168, 173 f; 14, 1, 4; 16, 73, 75; 17, 211, 216; 18, 143, 145; Brackmann, aaO, S 476; aa Teutsch, Die Sozialversicherung 1951, 239). Auch auf die Beweggründe des Handelnden kommt es nicht an; Gefälligkeitsdienste schließen daher den Versicherungsschutz nicht grundsätzlich aus (vgl BSGE 5, 168, 172; 18, 143, 147; 29, 159, 160; Brackmann, aaO, S 476 c und 476 d). Schließlich muß es sich um eine Tätigkeit handeln, die ihrer Art nach von Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis verrichtet werden könnte (vgl BSGE 5, 168, 174; 18, 143, 145 f; 16, 73, 76; Brackmann, aaO S 476 b).

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz steht der Anwendung des § 539 Abs 2 RVO nicht entgegen, daß es unüblich ist, einen Botendienst wie hier im Rahmen einer beruflichen Betätigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entgeltlich zu erbringen. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob für die Tätigkeit üblicherweise ein Entgelt gewährt wird (vgl BSG SozR Nr 16 zu § 537 RVO aF; BSG-Versicherungs-



- 5 -

recht, 67, 899; Brackmann, aaO, S 476 a). Versicherungsschutz kann selbst dann bestehen, wenn die betreffende Tätigkeit dem Unternehmen nicht in einem wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Maße dienlich ist (vgl BSG-Versicherungsrecht, 67, 899; BSGE 25, 102, 104; Brackmann, aaO, S 476 a).

Nicht jede unter den genannten Voraussetzungen geleistete Tätigkeit ist aber auch unfallversichert. Hinzukommen muß, daß die Tätigkeit arbeitnehmerähnlichen Charakter hat. Diese Voraussetzung kann nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Umständen, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht, beurteilt werden (vgl BSGE 31, 275, 277; BSG-Urteil vom 26. Oktober 1978 - 8 RU 14/78 -; BSG SozR 2200 § 539 Nr 14). Die isolierte Betrachtung der einzelnen Verrichtung reicht allein nicht aus, um die Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich zu kennzeichnen; nicht jede noch so geringfügige Tätigkeit kann den Versicherungsschutz begründen (vgl BSG SozR Nr 16 zu § 537 RVO aF; BSG-Urteil vom 26. Januar 1978 - 2 RU 9/77 -). Vielmehr muß die Tätigkeit hinsichtlich ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Zeitdauer Ähnlichkeit mit einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses haben (so zuletzt der 2. Senat des BSG im Urteil vom 1. Februar 1979 - 2 RU 65/78 -).

Die Umstände, unter denen die Klägerin tätig wurde, verleihen ihrem Botengang keinen arbeitnehmerähnlichen Charakter. Schon der geringe zeitliche Aufwand für die Überbringung der Nachricht spricht dagegen. Der Botengang war aber auch seinem Umfang nach nur von geringer Bedeutung: Der Betrieb des Landwirts M. liegt in unmittelbarer Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs des Sohnes der Klägerin - gerade über die Straße -, und die gesamte Tätigkeit der Klägerin bestand lediglich in der Entgegennahme des Telefonats, dem Gang zum Nachbarn und dem Ausrichten der Nachricht. Ausschlaggebend ist aber, daß die Übermittlung einer Nachricht an den Nachbarn auch ihrer Art nach keinen arbeitnehmerähnlichen Charakter hat. Unter Nachbarn ist es allgemein üblich, Nachrichten für den anderen auszurichten. Dies gilt vor allem in ländlichen Gegenden, in denen das dörfliche Zusammenleben die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Bereitschaft für derartige Gefälligkeiten im allgemeinen noch erhöht. Zwischen privaten und geschäftlichen Nachrichten wird dabei nicht unterschieden. Auch das Tätigwerden der Klägerin hatte seine Grundlage in der nachbarschaftlichen Beziehung zu dem Landwirt M. und in der gegenseitigen allgemeinen Hilfsbereitschaft. Der Botengang der Klägerin ist insofern eher einer durch familiäre oder quasi-familiäre Beziehungen ausgelösten alltäglichen Gefälligkeit vergleichbar, die nicht unter Versicherungsschutz steht (vgl BSG-DOK 74, 228, 229; LSG Mainz, Breithaupt 77, 971 974; BSG-Urteil vom 26. Januar 1978, 2 RU 9/77 = Soziale Sicherheit 78, 243). Wie diese ist auch der Botengang der Klägerin seiner Art nach nicht dem allgemeinen Erwerbsleben zuzurechnen, weil auch er auf persönlichen (typisch nachbarschaftlichen) Beziehungen beruht und nur von ihnen rechtlich wesentlich bestimmt wird.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)